



Nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) für das Land NW vom 16.04.2005 in der zurzeit geltenden Fassung haben Schülerinnen und Schüler **mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in NRW** Anspruch auf Erstattung notwendiger Schülerfahrkosten, wenn sie

- eine Förderschule

in **Vollzeitform** besuchen und der Schulweg grundsätzlich in der Primarstufe mehr als 2 km und in der Sekundarstufe mehr als 3,5 km zur **nächstgelegenen** Schule beträgt.

Schulweg im Sinne der SchfkVO ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort (z. B. Praktikumsstelle). Der **Höchstbetrag** der erstattungsfähigen Fahrkosten beträgt monatlich 100,00 Euro abzüglich des Eigenanteils (für Bezirksfachklassen 50,00 Euro). Mit dem Höchstbetrag sind neben den Fahrten zur Schule auch evtl. erforderlich werdende Fahrten zur Praktikumsstelle abgegolten.

Nächstgelegene Schule ist die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Die **Übernahme der Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler** erfolgt grundsätzlich durch Erwerb des Schülertickets. Das Schülerticket gilt an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr im gesamten Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS). Das Schülerticket ist nicht übertragbar. Das Ticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein mit aktuellem Lichtbild. **Ist jemand freifahrberechtigt verzichtet auf die Ausstellung eines Schülertickets, so entfällt jegliche Kostenerstattung.**

Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in **Rheinland-Pfalz** ist die zuständige Kreisverwaltung der Wohnsitzgemeinde zuständig (Schülerticket und Erstattung von Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler)

1. Erwerb des Schülertickets

Mittels Antragsformular des VRS (erhältlich im Sekretariat)

Eigenanteil: 7,00 € */ Monat **für Freifahrberechtigte**

38,00 € */ Monat **für Nichtfreifahrberechtigte (Selbstzahler*innen)**

*** die Preise richten sich nach Standortkategorien (Standort der Schule) / Sank-Nikolaus-Schule in Kall: Standortkategorie 2**

Der Eigenanteil für das Schülerticket wird von der Verkehrsträgerin mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Eigenanteil entfällt für freifahrberechtigte Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (**SGB XII**) geleistet wird. Der Bezug dieser Leistung ist vom zuständigen Sozialbüro zu bestätigen.

Eine Befreiung ist nicht möglich bei Beziehung von Leistungen nach dem SGB II. Hier besteht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einen Zuschuss beim Jobcenter über Bildung und Teilhabe zu beantragen.

Die Kostenbefreiung entfällt, sobald kein Anspruch auf Sozialleistungen mehr besteht. Das Sekretariat oder das Schulverwaltungsamt sind davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

Nichtfreifahrberechtigte haben die Möglichkeit, das Ticket gegen Zahlung des Eigenanteils von 38,00 € / Monat zu erwerben.

Freifahrberechtigte:

Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen und deren Schulweg in der Primarstufe länger als 2 km und in der Sekundarstufe länger als 3,5 km bis zur **nächstgelegenen** Schule ist.

Ebenso Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg kürzer als 3,5 km, aber **besonders** gefährlich i. S. d. § 6 Abs. 2 SchfkVO ist (Schulweg führt überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen oder eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgängerinnen und Fußgänger muss überquert werden).

Nichtfreifahrberechtigte:

Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen und deren Schulweg in der Primarstufe weniger als 2 km und in der Sekundarstufe weniger als 3,5 km bis zur **nächstgelegenen** Schule beträgt und nicht besonders gefährlich ist.

Beantragung:

Grundsätzlich muss der Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein!

Der Antrag auf Ausstellung des Schülertickets ist unverzüglich nach Erhalt des Aufnahmebescheides im Schulsekretariat abzugeben. **Der Schulstempel auf dem Antrag ist zwingend erforderlich.** Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Damit das Ticket fristgemäß ausgestellt werden kann, muss der vollständig ausgefüllte Antrag dem Verkehrsträger bis zum 10. des Vormonats vorliegen. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, dass **der Ticketantrag spätestens bis zum 03. des Vormonats im Schulsekretariat vorliegt.**

Gültigkeit des Schülertickets:

Das Schülerticket gilt ab dem **01. eines Monats. Liegt das von der Schülerin oder von dem Schüler beantragte Schülerticket zu Schulbeginn am 09. eines Monats noch nicht vor, ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, bis zum Erhalt des Tickets Fahrscheine auf eigene Kosten zu kaufen. Schülerinnen und Schüler, die aus eigenem Verschulden das Ticket erst nach Schulbeginn erhalten, haben keinen Anspruch auf Erstattung der ihnen dadurch entstandenen Fahrtkosten! Die Regionalverkehr Köln GmbH führt gerade an den ersten Schultagen verstärkt Kontrollen durch und erhebt von den „Schwarzfahrenden“ ein erhöhtes Beförderungsentgelt.** Grundsätzlich gilt das Schülerticket für den gesamten Bildungsgang ohne zeitliche Einschränkung. Wenn das Schülerticket nicht zum Schuljahresende gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um ein weiteres Schuljahr.

Aushändigung:

Die Tickets werden den Schülerinnen und Schülern bis zum 01. eines Monats von der RVK zugesandt. Erhält die Schülerin oder der Schüler trotz rechtzeitiger Beantragung des Schülertickets kein Ticket, **besteht die Verpflichtung sich umgehend persönlich mit der RVK in Verbindung zu setzen und die umgehende Ausstellung/Zusendung des Schülertickets zu veranlassen. Bis zum 03. eines Monats kann noch ein Schülerticket mit Gültigkeit ab 01. eines Monats beantragt werden.**

Das Schülerticket ist nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild oder einem amtlichen Personalausweis (Reiseausweis Aufenthaltskarte, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber*in „BÜMA“) gültig. **Der Schülerschein wird am 1. Schultag in der Schule ausgehändigt. In diesem Fall ist eine Kostenerstattung bis zum Erhalt des Schülertickets möglich. Liegt das Verschulden jedoch bei der Schülerin oder dem Schüler, so entfällt jegliche Kostenerstattung.**

Änderung des Wohnsitzes:

Bei Wohnortwechsel in ein anderes Stadtgebiet muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Freifahrberechtigung erhalten bleibt (SchfkVO). Die Änderung des Wohnsitzes ist daher dem Schulsekretariat unverzüglich mitzuteilen.

Verlust des Schülertickets

Bei Verlust des Schülertickets hat die Schülerin oder der Schüler dies **unverzüglich** der Verkehrsträgerin RVK Köln GmbH **schriftlich** zu melden.

Anschrift: Regionalverkehr Köln GmbH, Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln

Abonnentenbetreuung:

Mo. - Do.: 07:30 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:30 Uhr

Fr.: 07:30 bis 12:00 und von 12:30 bis 13.30 Uhr

Tel.: 0221 1637-1991

Das Ticket wird daraufhin von der RVK gesperrt. Für die Neuausstellung fällt eine Bearbeitungsgebühr an.

Die Bearbeitungsgebühr und die Fahrtkosten, die bis zur Ausstellung des neuen Tickets anfallen, trägt die Schülerin oder der Schüler.

Rückgabe des Schülertickets:

Verlässt die Schülerin oder der Schüler die Schule vor Beendigung des Schuljahres, **so ist das Schülerticket unverzüglich zu kündigen und an den Verkehrsträger** (Regionalverkehr Köln GmbH, Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln) **zurückzusenden oder in einem Kundencenter in Kall (Bahnhof) oder Rheinbach (Bahnhof) abzugeben.**

Das Gleiche gilt, wenn der Bildungsgang beendet ist. (Das Ticket ist bis spätestens 10 Tage nach Vertragsende -31. Juli - an die RVK zurückzusenden). **Schülerinnen und Schüler, die die Kündigung und Rückgabe versäumen, werden zur Erstattung der Kosten herangezogen!**

2. Nachträgliche Übernahme von Schülerfahrkosten

Beantragung und Umfang der Erstattung:

Die Erstattung von Schülerfahrkosten ist mit einem im Schulsekretariat erhältlichen Formular halbjährlich (vor Beginn der Weihnachtsferien und vor den Sommerferien), **spätestens jedoch bis zum auf das abgelaufene Schuljahr folgenden 31. Oktober (Ausschlussfrist) zu beantragen. Für nach dem 31. Oktober eingehende Erstattungsanträge ist eine Erstattung der Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen!**

b.) Gewährung einer Wegstreckenentschädigung

Antragsberechtigte:

Schülerinnen und Schüler, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Fahrzeit insgesamt über 3 Stunden oder Verlassen der Wohnung überwiegend vor 06.00 Uhr, aber: Wartezeiten vor und nach dem Unterricht bleiben unberücksichtigt).

Die Benutzung eines privaten PKWs ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels zulässig. Die Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKWs beträgt 0,13 Euro/km, bei der Benutzung eines Motorrades/Mopeds 0,05 Euro/km, Fahrrad 0,03 Euro/km. Bei der Berechnung der Entschädigung wird die kürzeste verkehrsübliche Streckenführung zugrunde gelegt.

c.) Fahrtkostenerstattung für Fahrten zum Praktikum

Freifahrberechtigte

Ist eine Schülerin oder ein Schüler im Besitz eines Schülertickets und besteht die Möglichkeit, die Praktikumsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, ist jegliche Kostenerstattung ausgeschlossen.

Laut § 20 (2) Schülerfahrkostenverordnung ist der Anspruch auch ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so wird eine Wegstreckenentschädigung unter Anrechnung des Wertes des Schülertickets gezahlt. Die Benutzung eines privaten PKWs ist auch hier in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels zulässig. Der Erstattungshöchstbetrag beträgt nach § 2 Abs. 1 Schfk-VO 100,00 € monatlich (abzügl. Kosten des Schülertickets). Entsprechende Antragsformulare sind im Schulsekretariat erhältlich.

Nichtfreifahrberechtigte (Selbstzahlerinnen und Selbstzahler)

Den Nichtfreifahrberechtigten, die **nicht** im Besitz des Schülertickets sind, werden die notwendigen Fahrtkosten zum Praktikum bis zum Höchstbetrag von 100,00 € monatlich erstattet.

Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind deshalb besondere Angebote der Verkehrsträger (Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten, Deutschlandticket usw.) zu nutzen. Einzelfahrscheine werden grundsätzlich nicht erstattet. Die gelösten Fahrscheine sind dem Antrag beizufügen.

Fahrtkosten für die Benutzung des privaten Fahrzeugs (das gilt für PKW, Moped und Fahrrad) sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Voraussetzungen siehe Punkt „Antragsberechtigte“).

Allgemeine Anmerkung zum Praktikum

Auf dem Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten zum Praktikum sind die Dienstzeiten der Praktikantin oder des Praktikanten und die Anwesenheit mit Unterschrift und Stempel des Praktikumsbetriebes zu bestätigen. Ohne diese ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Praktikumsbetrieb im Umkreis von 25 km einfache Strecke ab der Schule liegen sollte, da nur die Kosten für diese Strecke erstattungsfähig sind.

Bitte beachten:

Bei Wechsel oder Beendigung der schulischen Ausbildung, bei Umzug oder Verlust des Schülertickets ist wie unter „Rückgabe des Schülertickets“ aufgeführt, die Kündigung und Rückgabe des Tickets erforderlich. **Schülerinnen oder der Schüler, die die Kündigung und Rückgabe versäumen, werden zur Erstattung der Kosten herangezogen!**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Schulsekretariat:

Sankt-Nikolaus-Schule 02441/997820

Kreis Euskirchen
Abteilung 40 Schulen
Team 40.2 Frau Walendy

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Stand 01.01.2025